

# Satzung des FDP Kreisverbandes Aurich

1	<b>Inhalt</b>	
2	§1 Zweck .....	2
3	§2 Kreisverband .....	2
4	§3 Mitgliedschaft.....	2
5	§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
6	§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
7	§6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
8	§7 Landesverband und Kreisverband .....	4
9	§8 Organe .....	4
10	§9 Kreisparteitag .....	4
11	§10 ordentlicher Kreisparteitag .....	5
12	§11 Wahlen.....	6
13	§ 12 Kreisvorstand.....	6
14	§ 13 Mitgliedsbeitragsordnung.....	6
15	§ 14 Mitgliedsbeitragseinzug .....	6
16	§ 15 Verschiedenes.....	6
17	§ 16 Kreisverband und Ortsverband.....	7
18	§ 17 Satzungsänderung.....	7
19	§ 18 Inkrafttreten .....	8
20		
21		

# Satzung des FDP Kreisverbandes Aurich

22

## 23 §1 Zweck

24

25 (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die  
26 Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne  
27 Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts  
28 und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und  
29 einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen  
30 und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

31

32 (2) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist  
33 die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und  
34 Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen  
35 Rechtsstaat.

36

37 (3) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen  
38 anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und  
39 demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Föderation der  
40 Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft (ELDR) und der  
41 Liberalen Internationale.

## 42 §2 Kreisverband

43

44 (1) Der Kreisverband führt den Namen „ Freie Demokratische Partei Kreisverband Aurich“ .

45

46 (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Aurich. Ihm gehören alle in diesem  
47 Gebiet mit 1. Wohnsitz gemeldeten Parteimitglieder an.

48

49 (3) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Kreis Aurich wohnenden  
50 Parteimitglieder verbindlich und wird durch Eintritt in die FDP oder Zuzug zum Landkreis  
51 Aurich begründet.

52

53 (4) Der Landesvorstand kann den Beitritt zu einem anderen Kreisverband zulassen. § 3 Abs. 5  
54 der Landessatzung findet Anwendung.

55

56 (5) Der Sitz des Kreisverbandes ist der erste Wohnsitz des Kreisvorsitzenden.

57

58 (6) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Der Kreisparteitag bestimmt die Grenzen  
59 der Ortsverbände. Die Grenzen der Ortsverbände sollen sich mit den Grenzen der politischen  
60 Gemeinden (Einheitsgemeinde, Samtgemeinde) decken. Mehrere Gemeinden oder  
61 Samtgemeinden können einem Ortsverband angehören.

## 62 §3 Mitgliedschaft

63

64 (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden,  
65 wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei  
66 anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das

## **Satzung des FDP Kreisverbandes Aurich**

67 Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die  
68 Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im  
69 Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

70

71 (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

72

73 (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer  
74 anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das  
75 gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder  
76 Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

77

78 (4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisparteitages zu  
79 Ehrenmitgliedern ernannt werden.

80

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

82

83 (1) Die Mitgliedschaft in der FDP. wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des  
84 Kreisverbandes, in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben. Die Mitgliedschaft  
85 beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

86

87 (2) Der Ortsvorstand gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine  
88 Stellungnahme ab. Der Kreisvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des  
89 Ortsvorstandes abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung  
90 geben.

91

92 (3) § 3 Abs. 2 und 3 der Landessatzung finden Anwendung.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

94

95 (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der  
96 Landessatzung  
97 und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an  
98 der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

99

100 (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

102

103 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

104

1. Tod;

105

2. Austritt; der Austritt wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen  
106 unterschriebenen Willenserklärung nach §26 BGB an den Kreisvorstand

107

3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder  
108 Wählergruppe;

109

4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des  
110 Stimmrechts;

111

5. Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes bei Ausländern;

112

6. Ausschluss.

## **Satzung des FDP Kreisverbandes Aurich**

113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes gelten § 7 der Landessatzung und die Schiedsgerichtsordnung der FDP.

### **121 §7 Landesverband und Kreisverband**

122  
123  
124  
125  
126  
127  
128

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen mit dem Landesvorstand abzustimmen.

### **129 §8 Organe**

130  
131  
132  
133  
134

Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand

### **135 §9 Kreisparteitag**

136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr, rechtzeitig vor dem Landesparteitag statt; er ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Kreisparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- 1. durch Beschluss des Kreisvorstandes,
- 2. von einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes.

(4) Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt schriftlich. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend. Der Versand per e-mail wird der Versendung per Post gleichgestellt. Das Absendedatum ersetzt den Poststempel.

(5) Für eine Wahlkreismitgliederversammlung gelten die gleichen Fristen sofern das Gesetz oder die Satzung einer übergeordneten Gliederung nichts anderes vorgeben.

## Satzung des FDP Kreisverbandes Aurich

158 (6) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Kreisparteitag sind alle Mitglieder des  
159 Kreisverbandes. Des weiteren haben Vorsitzende übergeordneter Gliederungen, deren  
160 Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder, die Ihren Auftrag nachzuweisen haben ein  
161 Teilnahme- und Rederecht. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.  
162 Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

163  
164 (7) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der  
165 erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

166  
167 (8) Der Kreisparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung  
168 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei und in den  
169 gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine  
170 Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen,  
171 dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen  
172 Mehrheit vorliegt.

173  
174 (9) Über die Kreisparteitage und Sitzungen des Kreisvorstandes sowie die dabei gefassten  
175 Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, für deren Richtigkeit der Schriftführer  
176 verantwortlich ist und die bei Beginn des nächsten Kreisparteitages bzw. der nächsten  
177 Vorstandssitzung zu genehmigen sind. Diese sind 10 Jahre aufzubewahren.

### 178 §10 ordentlicher Kreisparteitag

179  
180 (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- 181 a) Genehmigung der Tagesordnung,
- 182 b) Rechenschaftsbericht,
- 183 c) Rechnungsprüfungsbericht,
- 184 d) Aussprache zu den Berichten;
- 185 in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:
- 186 e) Entlastung des Kreisvorstandes,
- 187 f) Wahl des Kreisvorstandes,
- 188 g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- 189 h) Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuss und  
190 Landesparteitag.

191  
192 (2) Abweichend von Punkt h) des Abs. 1 können die Delegierten zu den Bezirks- und  
193 Landesorganen auf einem außerordentlichen Kreisparteitag, der spätestens 3 Monate nach den  
194 Vorstandswahlen stattfindet, gewählt werden. Delegierte werden für die Dauer von zwei  
195 Jahren gewählt.

196  
197 (3) Anträge zum Kreisparteitag sind schriftlich einzureichen und dem Kreisverband 7 Tage  
198 vor Ablauf der Einladungsfrist zuzuleiten. Der Kreisverband versendet die gestellten Anträge  
199 mit der Einladung.

200  
201 (4) Später gestellte Anträge müssen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und  
202 bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden  
203 Mitglieder.

## **Satzung des FDP Kreisverbandes Aurich**

### **204 §11 Wahlen**

205

206 Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die  
207 Wahlgesetze.

### **208 § 12 Kreisvorstand**

209

210 (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern, dem/r  
211 Schriftführer/in, dem/r Pressesprecher/in, dem/r Schatzmeister/in, einem/r Vertreter/in der  
212 Jungen Liberalen im Kreisverband der Mitglied der FDP sein muss und maximal vier  
213 Beisitzern.

214

215 (2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des  
216 Kreisparteitages, unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.

217

218 (3) Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer  
219 seiner Stellvertreter. Er vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Über  
220 außergewöhnliche Maßnahmen, die der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter ohne  
221 vorausgegangen Beschluss des Kreisvorstandes treffen, müssen sie diesem innerhalb von  
222 zwei Wochen berichten.

223

224 (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von  
225 einem Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des  
226 Kreisvorstandes, mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen; Im Fall der Verhinderung der  
227 Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes einberufen.

### **228 § 13 Mitgliedsbeitragsordnung**

229

230 (1) Die Höhe des Mindestbeitrages richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des  
231 Bundesverbandes.

232

233 (2) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen  
234 Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen.

### **235 § 14 Mitgliedsbeitragseinzug**

236

237 (1) Der Kreisverband zieht die Beiträge ein. Er kann den Beitragseinzug durch Beschluss des  
238 Kreisvorstandes den Ortsverbänden übertragen. Der Kreisparteitag setzt die Anteile des  
239 Beitrages fest, die auf den Kreisverband bzw. die Ortsverbände.

240

241 (2) Der Kreisverband führt den nach § 25, Abs. 3 der Landessatzung festgesetzten  
242 Beitragsanteil an den Landesverband, sowie den nach §8 der Bezirkssatzung an den  
243 Bezirksverband ab.

### **244 § 15 Verschiedenes**

245

246 (1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

247

## **Satzung des FDP Kreisverbandes Aurich**

- 248 (2) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.  
249
- 250 (3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße  
251 Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom  
252 Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die  
253 Buch- und Belegführung zu gewähren.  
254
- 255 (4) Für die Rechnungsprüfung gilt § 26 Abs. 1 und 2 der Landessatzung entsprechend.  
256
- 257 (5) Der Kreisvorstand ist berechtigt, die Kassen der Ortsverbände im Rahmen der  
258 Einnahmerekchnung jährlich zu überprüfen.  
259
- 260 (6) Bei einer außerplanmäßigen Ausgabe über 200€ sind die Rechnungsprüfer formal in  
261 Kenntnis zu setzen. Sämtliche außerplanmäßigen Ausgaben sind durch Vorstandsbeschlüsse  
262 herbeizuführen, diese sind in den unter §8 (9) genannten Protokollen festzuhalten.  
263
- 264 (7) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die  
265 Landesgeschäftsordnung entsprechend.  
266
- 267 (8) Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

### **§ 16 Kreisverband und Ortsverband**

- 268  
269
- 270 (1) Ortsverbände sind berechtigt, die Partei innerhalb ihres durch Kreisparteitagsbeschluss  
271 festzulegenden Bereichs in Angelegenheiten zu vertreten, die ausschließlich diesen Bereich  
272 betreffen. Der Kreisverband ist hierdurch jedoch nicht seiner Aufsichtspflicht und der durch  
273 Kreisverbandssatzung festgelegten Vertretungsbefugnis enthoben.  
274
- 275 (2) Der ordentlichen Ortsparteitag beschließt über Angelegenheiten im eigenen  
276 Wirkungsbereich, ihm obliegt insbesondere:
- 277 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
  - 278 2. die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - 279 3. Aussprache,
  - 280 und im Wahljahr (Neuwahlen) auch:
  - 281 4. die Entlastung des Vorsitzenden oder des Vorstandes,
  - 282 5. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, gegebenenfalls des
  - 283 Ortsverbandsvorstandes.  
284
- 285 (3) Der Vorsitzende des Kreisverbandes ist berechtigt, seinerseits den Ortsparteitag  
286 einzuberufen.  
287
- 288 (4) Im Übrigen gilt für den Ortsverband die Kreisverbandsatzung entsprechend.

### **§ 17 Satzungsänderung**

- 289  
290
- 291 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf  
292 der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind. Satzungsänderungen können  
293 nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## Satzung des FDP Kreisverbandes Aurich

### 294 § 18 Inkrafttreten

295

296 (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Kreisparteitages vom 23.03.2013 in Wiesmoor  
297 in Kraft.

298

299 (2) Der Kreisverband ist verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle den Text der beschlossenen  
300 Kreisverbandssatzung binnen eines Monats nach Inkrafttreten zu übersenden. Das gilt auch  
301 bei späteren Änderungen der Kreisverbandssatzungen.

302

303 (3) Diese Satzung beinhaltet die Änderungen des Kreisparteitags vom 02.06.2017 in Dornum.